Beschlussvorlage

Betreff
Beratung und Beschlussfassung zum 3. Entwurf der 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 14.05.2007

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Zentrale Dienste & Finanzen	21.06.2019
Sachbearbeitung: Kirsten Eggert	
Verantwortlich:	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	04.07.2019	

Sachverhalt:
Mit Beschluss 190-26-19 vom 07.03.2019 stimmte die Gemeindevertretung der Gründung einer Gemeindefeuerwehr mit zwei Standorten in Alt Krenzlin und Loosen zu.

Demnach gibt es nur noch einen Gemeindewehrführer und seinen Stellvertreter sowie einen Jugendfeuerwehrwart und damit keine Ortswehrführer und deren Stellvertreter mehr.

Die derzeitige Aufwandsentschädigung für diese drei Funktionäre entspricht nicht mehr den aktuellen Standards. Die Höchstsätze der Entschädigungsverordnung gemäß § 2 sind als Anlage beigefügt.

Die Gemeinde Alt Krenzlin zahlt im gesamten Amtsbereich die niedrigste Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr. In Anbetracht dessen, dass die Anzahl und geforderte Qualität der Aufgaben der Wehrführer in den letzten Jahren stark zugenommen haben (eigene Beschaffung von Bekleidung/Ausrüstung, Arbeiten mit Fox112, eigenständige Mitgliederverwaltung u.v.m.), sollte man das auch honorieren. Im Durchschnitt aller Wehrführer des Amtes LWL-Land werden an einen Gemeinde-/Ortswehrführer monatlich 128,- € gezahlt.
Es wird empfohlen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- € bis 120,- € für den Gemeindewehrführer und 50,- bis 60,- € für den Stellvertreter des Gemeindewehrführers, zu beschließen.

Der Durchschnitt aller Jugendfeuerwehrwarte des Amtes LWL-Land beträgt 52,50 €, hier sind 50,- € angemessen.

Im Haushalt sind für Aufwandsentschädigungen 2.400,- € eingestellt, da es vorher noch 2 Wehren gab. Durch die Auflösung der FF Loosen wurde die Entschädigung hier nicht ausgezahlt, so dass im PSK 12610.50190 nun noch 1.270,- € für 2019 zur Verfügung stehen.

Die Erhöhung der Entschädigung würde also den Haushalt nicht zusätzlich belasten. Die Mittel sind vorhanden, so dass die Erhöhung ab sofort gelten könnte.

Beschlussantrag:

Anlage/n:

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:
davon anwesend:
Anzahl der von der Entscheidung ausgeschlossenen Mitglieder:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V)

Vom 28. November 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 9

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf Antrag durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstandenen Verdienstausfall.

§ 2
Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die an die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1.	Kreiswehrführerin und Kreiswehrführer	700 Euro,
2.	Stadtwehrführerin und Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	270 Euro,
3.	Amtswehrführerin und Amtswehrführer	220 Euro,
4.	Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden	200 Euro,
5.	Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden	170 Euro,
6.	Ortswehrführerin und Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	170 Euro,
7.	Ortswehrführerin und Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	140 Euro.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3
Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4
Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Entschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und

Exemplar für: Amt Ludwigslust - Land (Ausgabe von Makrolog) www.recht.makrolog.de

7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5
Personen mit besonderen Aufgaben

Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 6
Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausfall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7
Höhe der Verdienstausfallentschädigung

Die Verdienstausfallentschädigung beträgt pauschal 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

§ 8
Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 2000 (GVOBl. M-V S. 516) und die Feuerwehrverdienstausfallentschädigungsverordnung vom 6. November 2002 (GVOBl. M-V S. 759) außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2013

Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier

Exemplar für: Amt Ludwigslust - Land (Ausgabe von Makrolog) www.recht.makrolog.de

3. Entwurf

(Stand 18.06.2019)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Krenzlin vom …….. und nach Anzeige bei der Rechtaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 14. Mai 2007

zuletzt geändert durch Satzung 05.05.2017

Art. 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 14. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.05.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 9 (Entschädigung) Abs 6 wird wie folgt geändert:

(6) Entsprechend § 32 Abs. 1 d in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg/Vorpommern vom 03.05.2002 sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtliche Tätigen der Freiweiligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in M-V vom 28.11.2013, werden monatliche Aufwandsentschädigungen an
an den Gemeindewehrführer in Höhe von 120 €,
und an deren Stellvertreter in Höhe von 60 € ,
an den Jugendfeuerwehrwart in Höhe von 50 € gezahlt.
Dem Stellvertreter wird bei Verhinderung des Funktionsinhabers keine Aufwandsentschädigung in Höhe des regulären Amtsinhabers gezahlt.
Inhaber von Doppelfunktionen erhalten den Entschädigungssatz der einen Funktion sowie die Hälfte des Satzes für die zweite Funktion. Als erste Funktion gilt dasjenige Ehrenamt, für das die höhere Aufwandsentschädigung gewährt wird.

Art. 2
Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister